

Hamburg, 21. November 2023

Newsletter 11-2023

- I. TV Inflationsausgleich für den Bereich des TV KB - Erläuterungen**
 - II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**
 - III. In eigener Sache: Änderung unserer E-Mail-Adresse**
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter 11-2023 informieren wir Sie über die Einzelheiten des TV Inflationsausgleich im Bereich des TV KB, die Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte und unsere neue E-Mail-Adresse.

I. TV Inflationsausgleich für den Bereich des TV KB

Wie bereits mit Newsletter 10/2023 mitgeteilt, haben sich die Tarifvertragsparteien am 6. November 2023 als Teil der Tarifeinigung auf einen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) für den Bereich des TV KB geeinigt (siehe Anlage).

Das Unterschriftenverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Um dennoch eine zügige Auszahlung und die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten sicherstellen zu können, geben wir mit diesem Newsletter vorab Hinweise zur Auszahlung.

1. Geltungsbereich

Der Anspruch besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN) stehen und für die nicht der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) oder der TV KBL (Schulstiftung) gilt. Der Anspruch gilt demnach nur für den Bereich des TV KBL und nicht für Auszubildende.

2. Höhe des Inflationsausgleichs

Der Inflationsausgleich beträgt einmalig € 3.000,--, für in Vollzeit Beschäftigte. Zur Höhe des zeitanteilig bemessenen Anspruchs bei Teilzeitbeschäftigung siehe nachstehende Ziffer 4.

Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsvertrag jeweils für die Sommersaison stehen und für die eine Wiedereinstellungszusage für die jeweils nächste Saison besteht und die am 1. April 2024 oder zu einem früheren Zeitpunkt einen weiteren befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen, erhalten im April 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von 1/12 der Sonderzahlung gemäß § 2 Abs. 1 TV Inflationsausgleich für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Jahr 2023 für den ein Anspruch auf Entgelt bestand (Sonderregelung zu § 2 TV Inflationsausgleich).

Eine „Saisonkraft“, die demnach von März 2023 bis einschließlich Oktober 2023 beschäftigt war und die aufgrund einer Wiedereinstellungszusage ab dem 1. März 2024 weiterbeschäftigt wird, erhält im April 2024 8/12 der Sonderzahlung gemäß § 2 Abs. 1 TV Inflationsausgleich.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Den Inflationsausgleich 2024 erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2023 bestand und bei denen an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich).

Als Entgelt im Sinne des TV Inflationsausgleich sind neben dem laufenden Entgelt auch folgende Zahlungen/Ansprüche zu verstehen (§ 4 Absatz 2 TV Inflationsausgleich):

- Entgeltfortzahlung (§ 14 Abs. 1 TV KB),
- der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Abs. 2 TV KB)
- und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

Demnach erhalten beispielsweise Beschäftigte, die sich seit Juni 2023 oder bereits länger in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung befinden keine Inflationsausgleichsprämie.

4. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 TV Inflationsausgleich in Verbindung mit § 13 Absatz 7 TV KB). Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse, also der Teilzeitfaktor am 1. November 2023. Spätere Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit bleiben unberücksichtigt.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit dem Entgelt für den Monat Januar 2024, für sogenannte Saisonkräfte (Sonderregelung zu § 2 TV Inflationsausgleich) im April 2024.

Die Auszahlung der Sonderzahlung kann abweichend von § 2 Abs. 1 TV Inflationsausgleich in höchstens 4 Raten bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgen, wenn aufgrund der Laufzeiten einzelner Leistungsvereinbarungen für eine Zahlung zu einem früheren Termin keine Refinanzierung durch die Kostenträger erfolgt. Sofern trotz laufender Leistungsvereinbarung eine Refinanzierung durch Kostenträger erfolgt, gilt Absatz 1. Die Auszahlung hat jedoch zu dem frühestmöglichen Termin zu erfolgen.

Diese Regelung ermöglicht in Ausnahmefällen eine Auszahlung in höchstens 4 Raten bis spätestens 30. Juni 2024, wenn eine Auszahlung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund noch laufender Leistungsvereinbarungen nicht durch die Kostenträger refinanziert würde. Hier kommt es jedoch nur auf den Zeitpunkt an. Die Sonderzahlung muss aber in jedem Fall erfolgen.

Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 4 TV Inflationsausgleich). Die Sonderzahlungen fließen deshalb z. B. nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 17 TV KB ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 15 TV KB.

6. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgung

Bei den Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich handelt es sich jeweils um Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, die in Form von Zuschüssen gezahlt werden (§ 3 Absatz 1 TV Inflationsausgleich).

Der TV Inflationsausgleich trägt den gesetzlichen Vorgaben für eine steuer- und beitragsfreie Auszahlung Rechnung. Die Ansprüche nach dem vorliegenden Tarifvertrag bestehen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Summe übersteigt nicht den zulässigen Höchstbetrag von € 3.000. Zudem erfolgt die Auszahlung im begünstigten Zeitfenster zwischen dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024.

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozial- und versicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, weil es sich um nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt (§ 3 Abs. 3 TV Inflationsausgleich).

II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte

Nach § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Vom-Hundert-Satz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird (2023 = 4,91%).

Mit der Erhöhung des Wertes für freie Unterkunft in der SvEV ändert sich § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar 2024 wie folgt:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bewertung der Unterkünfte

- (1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Unterkünfte	je qm Nutzfläche monatlich
ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,34 €
mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,34 €
mit eigenem Bad oder Dusche	11,83 €
mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,16 €
mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,02 €

2. In Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag von „5,33 €“ ersetzt durch den Betrag von „5,59 €“.

III. In eigener Sache: Änderung der E-Mail-Adresse

Mit der Namensänderung des Verbandes in VKDN hat sich auch unsere E-Mail-Adresse geändert. Bitte senden Sie zukünftig Ihre Schreiben an arbeitgeberverband@vkdn-nk.de.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft, Landesverband Nord**

sowie

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen
Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN) stehen und für die nicht der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) oder der TV KBL (Schulstiftung) gilt.

§ 2

Inflationsausgleich 2024

(1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro mit dem Entgelt für den Monat Januar 2024 (Inflationsausgleich 2024), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. November 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²§ 13 Abs. 7 TV KB gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. November 2023. *

(2) ¹Die Auszahlung der Sonderzahlung kann abweichend von Abs. 1 in höchstens 4 Raten bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgen, wenn aufgrund der Laufzeiten einzelner Leistungsvereinbarungen für eine Zahlung zu einem früheren Termin keine Refinanzierung durch die Kostenträger erfolgt. ²Sofern trotz laufender Leistungsvereinbarung eine Refinanzierung durch Kostenträger erfolgt, gilt Absatz 1. ³Die Auszahlung hat jedoch zu dem frühestmöglichen Termin zu erfolgen. ⁴Die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

*Sonderregelung:

Arbeitnehmerinnen, die in einem befristeten Arbeitsvertrag jeweils für die Sommersaison stehen und für die eine Wiedereinstellungszusage für die jeweils nächste Saison besteht und die am 1. April 2024 oder zu einem früheren Zeitpunkt einen weiteren befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen, erhalten im April 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von 1/12 der Sonderzahlung gemäß § 2 Abs. 1 für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Jahr 2023 für den ein Anspruch auf Entgelt bestand.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2

(1) ¹Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 14 Abs. 1 TV KB), der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Abs. 2 TV KB) und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, den 7. November 2023

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (VKDN)

Für die Gewerkschaften